

## Vertrag

zwischen

der Gemeinde Großpösna, Im Rittergut 1, 04463 Großpösna (nachfolgend Großpösna) vertreten durch die Bürgermeisterin Dr. Gabriela Lantsch

und

der Stadt Rötha, Rathausstraße 4, 04571 Rötha (nachfolgend Rötha) vertreten durch den Bürgermeister Stephan Eichhorn

und

der Gemeinde Bennewitz, Bahnhofstraße 24, 04828 Bennewitz (nachfolgend Bennewitz) vertreten durch den Bürgermeister Bernd Laqua

alle zusammen **Vertragspartner** genannt,

wird auf Grundlage der § 4 der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen (VgV) vom 12. April 2016 der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Die Vertragspartner beabsichtigen, im Jahr 2021 (Lieferung 2022/23) die Beschaffung von je einem HLF 20 für Großpösna und Rötha und zwei HLF 20 für Bennewitz für ihre Freiwilligen Feuerwehren. Die Vertragspartner beschließen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenoptimierung eine **gemeinsame Beschaffung** dieser **vier Fahrzeuge** nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen durchzuführen. Die Vertragspartner erklären, dass in ihren Kommunen die Voraussetzungen zur Beschaffung des Fahrzeuges/ der Fahrzeuge zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegen.

### **§ 1 Grundlage**

1. Die Vertragspartner beschaffen für die Feuerwehren Großpösna und Rötha jeweils ein und für die Feuerwehr Bennewitz zwei Feuerwehrfahrzeuge HLF 20. Den Vertragspartnern ist bekannt, dass aufgrund des Auftragswertes im anstehenden Vergabeverfahren die EU- Schwellenwerte überschritten werden.
2. Voraussetzung für die Wirksamkeit des Vertrages ist jeweils ein positiver Fördermittelbescheid der beteiligten Vertragspartner nach Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 idF vom 01.01.2020.

## **§ 2 Federführung**

1. Die Vertragspartner beauftragen die Gemeinde Bennewitz mit der Übernahme der Federführung im Vergabe- und Beschaffungsverfahren.
2. Die Gemeinde Bennewitz übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung des Vergabeverfahrens (Erarbeitung der formellen Grundlagen für die Leistungsbeschreibung, Losaufteilung) und Zusammenstellung der Vergabeunterlagen
  - b) Durchführung des Vergabeverfahrens (Veröffentlichung der Ausschreibung, Prüfung der Eignung und Wertung der Angebote, Zuschlagserteilung)
  - c) Vorbereitung eines einheitlichen Beschlussvorschlages zur Vergabe für alle Vertragspartner
  - d) Dokumentation der Gesamtvergabe
3. Der federführende Vertragspartner kann sich für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nr. 2 eines fachlich geeigneten Dritten, in Abstimmung mit den Vertragspartnern, bedienen. Entstehen durch die Beauftragung eines Dritten für das Vergabeverfahren Kosten, so werden diese durch alle Vertragspartner zu gleichen Teilen getragen.

## **§ 3 Aufgaben der Vertragspartner**

1. Alle Vertragspartner verpflichten sich, Bennewitz bei der Erarbeitung der Unterlagen des Leistungsverzeichnisses aktiv zu unterstützen. Insbesondere sind Rückfragen von Bennewitz unverzüglich zu bearbeiten und zu beantworten.
2. Bennewitz übersendet die Unterlagen zum Leistungsverzeichnis nach Fertigstellung an alle Vertragspartner. Die Vertragspartner erhalten eine angemessene Frist zur Prüfung der Unterlagen. Innerhalb dieser Frist können die Vertragspartner bezüglich ihres jeweiligen Fahrzeuges auch Änderungen oder Ergänzungen einbringen. Nach Fristablauf gemäß Nr. 2 können keine Änderungen mehr vorgenommen werden.
3. Bennewitz erstellt das endgültige Leistungsverzeichnis. Dessen Richtigkeit und Vollständigkeit ist durch alle Vertragspartner mit entsprechender Unterschrift zu bestätigen.
4. Im Rahmen der Erstellung der Vergabeunterlagen einigen sich die Vertragspartner auch auf einheitliche Ausschluss- und Zuschlagskriterien, die für die Wertung der Angebote zwingend anzuwenden sind.

## **§ 4 Vergabeverfahren**

1. Die Gemeinde Bennewitz führt die Ausschreibung entsprechend dem Leistungsverzeichnis in ihrem Namen und im Auftrag der anderen Vertragspartner durch. In den Ausschreibungsunterlagen ist eindeutig und für jeden Dritten kenntlich zu machen, dass durch die jeweiligen Vertragspartner gesonderte Vertragsabschlüsse erfolgen.
2. Bennewitz informiert die Vertragspartner umgehend über die Bekanntgabe der Ausschreibung im entsprechenden Internetportal. Rückfragen möglicher Bewerber im Zusammenhang mit der Ausschreibung, die sich auf Besonderheiten des Fahrzeuges einzelner Vertragspartner beziehen, wird die Gemeinde Bennewitz unverzüglich zwecks Beantwortung an diese weiterleiten.
3. Nach Ablauf der Angebotsfrist werden die Vertragspartner unter Leitung von Bennewitz, unverzüglich die eingegangenen Angebote öffnen und bewerten. Sollten Bietergespräche erforderlich sein, wird Bennewitz diese durchführen, gegebenenfalls unter Führung des nach § 2 Nr. 3 Beauftragten.
4. Die Vertragspartner treffen anhand der festgelegten Wertungskriterien eine Entscheidung zur Vergabe und legen diese unverzüglich anhand des von Bennewitz erarbeiteten Beschlussvorschlages ihren zuständigen Beschlussgremien vor.
5. Die Stadt- und Gemeinderäte der jeweiligen Kommunen entscheiden einzeln über die Gesamtvergabe.
6. Bennewitz erteilt nach Entscheidung den Zuschlag auf das, gemäß Nr. 5, definierte Angebot.
7. Bennewitz dokumentiert das Vergabeverfahren und stellt jedem Vertragspartner ein Exemplar der Dokumentation zur Verfügung.
8. Bennewitz übermittelt spätestens 30 Tage nach der Vergabe des öffentlichen Auftrages eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union.

## **§ 5 Vertragsabgrenzung**

1. Entsprechend der Ausschreibung begründet jeder Vertragspartner nach Zuschlagserteilung ein eigenes Vertragsverhältnis für sein Fahrzeug/seine Fahrzeuge mit dem Bieter, auf dessen Angebot der Gesamtzuschlag erteilt wurde.
2. Jeder Vertragspartner ist bezüglich seines Fahrzeuges für die Abholung, sowie für die Wahrnehmung und Geltendmachung aller Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag und für die Abwicklung seiner Fördermittel allein verantwortlich.
3. Die Vertragspartner erklären ausdrücklich, dass dieser Vertrag über den § 4 VgV hinaus keine Gesamtschuldnerschaft begründet.

## **§ 6 Bevollmächtigung und Haftungsfreistellung**

1. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages bevollmächtigen die Vertragspartner die Gemeinde Bennewitz, alle in diesem Vertrag festgeschriebenen Handlungen, Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen im Namen, auf Rechnung und Risiko der jeweiligen Vertragspartner vorzunehmen.
2. Bennewitz wird von der Haftung aus diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragspartnern und möglichen Ansprüchen insofern freigestellt, als diese Ansprüche im Umfang auf die anderen Vertragspartner entfallen oder entfallen würden.

## **§ 7 Sonstiges**

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner und steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass allen Vertragspartnern ein bestandskräftiger Fördermittelbescheid für die Maßnahme nach der Richtlinie Feuerwehrförderung vom 7. März 2012 idF vom 01.01.2020 vorliegt. Er endet mit Erfüllung aller im Vertrag festgelegten Pflichten der Vertragspartner. Unter Berücksichtigung des besonderen Vertragsinhaltes ist dieser Vertrag durch die Vertragspartner nicht vor Abschluss der Maßnahme kündbar.
2. Im Zuge der Vorbereitung zur Sammelbeschaffung entstandene Kosten, sowie Kosten durch die Auftragserteilung gemäß § 2, Nr. 3 sind unabhängig von § 7, Nr. 1 zu gleichen Teilen von allen unterzeichnenden Vertragspartnern zu tragen.
3. Die Ausfertigung dieses Vertrages erfolgt 3 Mal. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.
4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist 04808 Wurzen

Großpösna, .....

---

Dr. Gabriela Lantzsch, Bürgermeisterin Gemeinde Großpösna

Rötha, .....

---

Stephan Eichhorn, Bürgermeister Stadt Rötha

Bennewitz, .....

---

Bernd Laqua, Bürgermeister Gemeinde Bennewitz